

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn
Heinrich Guhl von Romanshorn, betreffend Entzug des
Gerichtsstandes durch das Provokationsverfahren.

(Vom 20. Juli 1863.)

Tit.!

Wir entnehmen zuvörderst den uns mitgetheilten Akten, die zwar zur Beurtheilung der materiellen Streitsache keineswegs hinreichen würde, folgende Thatsachen, welche zu der vorliegenden Kompetenzfrage Veranlassung gegeben haben:

Herr Heinrich Guhl, Aidemajor und Wirth zum Römerhorn in Romanshorn, Kantons Thurgau, überließ unterm 4. Januar l. J. dem Herrn Rathsherr Adetrich Benziger-Koch in Einsiedeln, Kantons Schwyz, einen fünf Jahre alten Schwarzsimmel (Wallach) tauschweise gegen eine sechs Jahre alte braune Stute und ein Aufgeld von Fr. 650. Es wurde dabei unter den Contrahenten festgestellt, daß der Schwarzsimmel mit keinem gesetzlichen Währschaftsmangel behaftet und als Reit- und Chaisepferd vertraut sein müsse; nach der Behauptung des Hrn. Guhl würde überdieß mündlich verabredet, es solle Hr. Benziger unmittelbar nach dem Empfang des Pferdes einen thierärztlichen Befund in Zürich einholen, welcher dann als maßgebend zu betrachten sei, und es solle eine allfällige Reklamation innert acht Tagen erhoben werden. Bereits unterm 8. Januar scheint dann, wie aus dem Urtheile des Bezirksgerichtes Einsiedeln hervorgeht, Hr. Guhl in einem nicht zu den Akten gekommenen Briefe seine Forderung von Fr. 650 gegen Hrn. Benziger geltend gemacht zu haben. Letzterer dagegen berichtete am 4. Februar, unter Beifügung eines, von einem Einsiedler Thierarzte ausgestellten Zeugnisses, an Hrn. Guhl, daß das Pferd an einer Hautkrankheit, die es wahrscheinlich schon vor dem Verkaufe gehabt, habe behandelt werden müssen und daß es gänzlich unvertraut sei; er forderte ihn auf, einen Tag zu bestimmen, an welchem der Rücktausch der beiden Pferde in Richterschwyl stattfinden könne. Hr. Guhl antwortete darauf bereits unterm 4. Februar; er behauptete, daß der Schwarzsimmel in Romanshorn weder krank noch unsicher gewesen sei und in Einsiedeln nur durch verkehrte Behandlung es geworden sein könne, erklärte, nach Verfluß von vier Wochen keine Reklamation mehr annehmen zu können, und verlangte von Hrn. Benziger, daß er ihm mit umgehender Post den schuldigen Betrag zusende. In einem ausführlichen

Briefe vom 20. Februar erneuerte sodann Hr. Benziger sein Begehren, daß Hr. Guhl das Pferd zurücknehme, mit der Androhung, daß er ihn nöthigenfalls vor den Gerichtsschranken des Kantons Thurgau kennzeichnen werde, und unterm 16. Februar wirkte Hr. Benziger, indem er sich eine Wandelungs-, resp. Minderungsklage zu stellen förmlich vorbehielt, durch Vermittlung des Bezirksammannamtes Einsiedeln vom Präsidenten des Bezirksgerichtes Arbon die provisorische Verfügung aus, daß das von Hrn. Guhl eingetauschte Pferd einstweilen zu Händen des Gemeindevorstandes Romanshorn zu ziehen oder unter dessen Aufsicht an einen unparteiischen Drittmannsort zu hinterstellen sei. Plötzlich indessen scheint Hr. Benziger, wahrscheinlich in Folge gepflogener Rücksprache mit einem Anwalte seines Heimathkantons, seinen Plan geändert zu haben, indem er es unterließ, weitere Schritte im Kanton Thurgau behufs Aufhebung des Tauschvertrages zu thun, und dagegen vor dem Bezirksgerichte Einsiedeln, unter Berufung auf den Brief des Hrn. Guhl vom 8. Januar, eine Provokationsklage gegen denselben erhob. Das Bezirksgericht Einsiedeln entsprach dem Begehren des Hrn. Benziger und setzte unterm 28. Februar dem Hrn. Guhl, welcher nach erhaltener Vorladung telegraphisch gegen die Kompetenz des Gerichtes protestirt hatte, eine peremptorische Frist von vier Wochen an, innert welcher er seine Ansprache von Fr. 650 an den Provokanten gerichtlich geltend zu machen habe, widrigenfalls dieselbe vom Recht ausgeschlossen würde. Wegen dieses Urtheil beschwerte sich Hr. Guhl beim Bundesrath und verlangte dessen Aufhebung. In seiner Rekurschrift vom 6. März gab er zwar zu, daß das Bezirksgericht Einsiedeln kompetent sei für Beurtheilung seiner, aus dem fraglichen Pferdehandel entstandenen Ansprache an Hrn. Benziger, sobald der Zahltermin eingetreten sein werde, behauptete aber, daß wenn Hr. Benziger eine Gegenforderung erheben zu wollen scheine und hierfür eine frühere gerichtliche Tagfahrt wünsche, er ihn an seinem Wohnorte zu belangen habe. In seiner, vom 24. März datirten Antwort auf diese Rekurschrift erklärte Hr. Benziger, er stelle keinerlei Forderung an Hrn. Guhl, sondern es sei einzig letzterer, welcher laut seinem Briefe vom 8. Januar eine persönliche Ansprache gegen ihn erhebe, daher nach Art. 50 der Bundesverfassung ihn, den Angeprochenen, an seinem Wohnorte zu belangen habe. Wenn somit das Gericht von Einsiedeln für die Hauptsache kompetent sei, so sei es auch für die Provokationsklage zuständig, welche das Prozeßgesetz des Kantons Schwyz in den Fällen gestattet, wo von dem Provokaten gegen den Provokanten mündlich oder schriftlich Ansprüche erhoben werden, die jener nicht anerkennen wolle. In solchen Fällen sei nämlich nach §. 340 der dortigen Zivilprozessordnung der dadurch Betroffene berechtigt, bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht darauf anzutragen, daß dem zur Klage aufzufordrenden Theil eine Frist angesetzt werde, unter Androhung, daß derselbe, insofern er nicht seine Klage innert dieser Zeit anhängig mache, des Klagerrechts für immer verlustig sein solle. — Die Beschwerde des Hrn.

Guhl wurde unterm 10. April vom Bundesrathe abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen: 1) Rekurrent selbst bestreitet nicht, daß er gemäß Art. 50 der Bundesverfassung pflichtig gewesen wäre, seine Anforderung an Hrn. Benziger vor dem Bezirksgerichte Einsiedeln einzuklagen. 2) Wenn ihn nun das in der Hauptsache kompetente Gericht aufforderte, seine behaupteten Rechtsansprüche vor ihm anzubringen, so zog es ihn (den Forderer) damit keineswegs vor einen verfassungswidrigen Gerichtsstand. 3) So lange das Provokationsverfahren nicht künstlich einen in der Hauptsache verfassungswidrigen Gerichtsstand schaffen will, was durch Art. 340 der schwyzerischen Prozessordnung ausgeschlossen ist, stehen der Anwendung desselben überhaupt keine Bundesvorschriften im Wege (vergl. mehrfache Entscheide des Bundesrathes, namentlich Bundesblatt 1861, I, 346).

Wegen diesen Beschluß des Bundesrathes hat nun Hr. Guhl unterm 25. April den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen. Er behauptet, der Entscheid über die Reklamationen, welche Hr. Guhl bezüglich auf den stattgefundenen Tauschhandel erhebe, gehöre unter allen Umständen vor den Richter des Vertrags- und Erfüllungsortes Romanshorn, wenn auch die Eintreibung des sich ergebenden Forderungsbetrages bei dem zuständigen Vollziehungskanton in Einsiedeln geschehen müsse. Die Frage der Gerichtszuständigkeit könne nicht nach dem zufälligen Umstande beurtheilt werden, ob in einer gegenseitigen Privatkorrespondenz der Eine oder der Andere oder Beide zugleich Ansprüche zur Sprache gebracht haben; sie müsse vielmehr nach der Natur und Bedeutung des eigentlichen Streitpunktes gelöst werden, mit andern Worten, Hr. Benziger habe die bestrittene Frage, ob der Tauschvertrag, in Romanshorn abgeschlossen, nach den dortigen Gesetzen aufzuheben oder ein Abzug zu gestatten sei, dem thurgauischen Richter vorzulegen. Es sei eine reine *petitio principii*, wenn man von der Voraussetzung der Gerichtszuständigkeit in Schwyz ausgehe und auf diese Voraussetzung die Verpflichtung des Rekurrenten fuße, als Provokationsbeklagter daselbst Rede zu stehen. Es liege umgekehrt im Sinn und Geiste des Art. 50 der Bundesverfassung, daß schon über die Kompetenzfrage, wenn sie bestritten sei und daraus rechtliche Folgerungen abgeleitet werden wollen, in erster Linie der Richter des Wohnortes des Provokaten angerufen werden solle. Der Rekurrent schließt mit dem Gesuche, die Bundesversammlung wolle, in Aufhebung des bundesrätlichen Entscheides vom 10. April, das Urtheil des Bezirksgerichtes Einsiedeln aus dem Grunde der Inkompetenz desselben nach Art. 50 der Bundesverfassung kassiren.

Indem nun die Kommission zur rechtlichen Würdigung dieses Rekurses übergeht, beginnt sie mit der Bemerkung, daß in dem vorliegenden Streitgeschäfte zwei verschiedene Forderungen, welche die Partheien gegen einander geltend machen, neben einander hergehen und wohl zu unterscheiden sind. Wenn Hr. Benziger, sich stützend auf die von ihm behaupteten Währschaftsmängel des eingetauschten Pferdes, eine Wan-

delungs-, resp. Minderungsklage gegen Hrn. Guhl erheben will, so sind für die Beurtheilung dieser Klage ohne Zweifel nach Art. 50 der Bundesverfassung die Gerichte des Kantons Thurgau kompetent, nicht weil der Vertrag in Romanshorn abgeschlossen wurde, worauf der Rekurrent großen Werth zu setzen scheint, sondern weil der Angesprochene daselbst seinen Wohnsitz hat. Es ist jedoch zu beachten, daß Hr. Benziger eine solche Klage zwar angedroht, jedoch noch nicht ins Werk gesetzt hat; denn die bloße provisorische Verfügung, die er zur Sicherung seines behaupteten Rechtes an dem ausgetauschten Pferde bei dem Gerichtspräsidentium Arbon erwirkte, kann noch nicht als Einleitung der Klage aufgefaßt werden. Umgekehrt ist für die Forderung des Aufgeldes von Fr. 650, welche Hr. Guhl an Hrn. Benziger stellt, nach dem nämlichen Art. 50 der Bundesverfassung unzweifelhaft das Bezirksgericht Einsiedeln, in dessen Sprengel der Angesprochene seinen Wohnsitz hat, das allein zuständige Forum. Hr. Guhl hat nun zwar ebenfalls seine Forderung bloß in einem Privatbriege geltend gemacht und noch keine gerichtliche Klage eingeleitet; allein Hr. Benziger hat einen im Kanton Schwyz zulässigen Rechtsweg betreten, indem er ihn vor dem Bezirksgericht Einsiedeln zur Klage provocirte. Für uns kann es sich also — wenn wir den Kern der Frage von Allem, was für die Bundesbehörden außer Betracht fällt, loslösen — lediglich darum handeln, ob das Bezirksgericht Einsiedeln, als der zuständige Richter für die Hauptsache, nämlich für die Forderung des Hrn. Guhl an Hrn. Benziger, auch kompetent sei für die Provokationsklage, oder ob bei der letztern der Provokat an seinem Wohnorte belangt werden müsse. Diese grundsätzliche Frage findet sich bereits beantwortet durch frühere bundesrätliche Entscheidungen, gegen welche nicht recurriert worden ist, namentlich durch die oben angeführte aus dem Jahr 1860, in welcher der Bundesrath erklärt hat, es sei die Provokation zur Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches in der Hauptsache kompetent erscheine, weil, wie er sich in den Erwägungen ausdrückt, „die Provokation keine Klage behufs Verfolgung persönlicher Ansprachen im Sinne des Art. 50 ist, sondern vielmehr nur den Zweck hat, den Provokaten zum Anbringen seiner Forderung vor dem Richter zu veranlassen, vor welchem sie gerade nach diesem Art. 50 allein selbstständig verfolgt werden kann“. Wir finden den in dieser Erwägung ausgesprochenen Gedanken vollkommen richtig. Der Art. 50 will nur, daß materielle Ansprachen am Wohnorte des Beklagten gerichtlich verfolgt werden müssen; dagegen kann er nicht die Tragweite haben, daß bei allen, den Prozeß einleitenden Vorfragen die Parthei, welche in der Hauptsache Beklagter, in der Vorfrage aber Kläger ist, die Gegenparthei vor dem Richter ihres Wohnortes suchen müsse. Darin läge gerade eine Berrückung des natürlichen Gerichtsstandes, und es würde insbesondere das Provokationsverfahren dadurch sehr erschwert. Es ist auch wohl in allen Gesetzen, welche dieses Verfahren kennen, für die Provokationsklage

kein anderes Forum vorgeschrieben als dasjenige, welches für die Hauptsache kompetent ist; namentlich spricht sich die Civilprozeßordnung für den Kanton Schwyz darüber bestimmt genug aus. Wer aber dem Bürger oder Niedergelassenen eines Kantons kreditirt, hat sich für die Geltendmachung seiner Forderung den Gesetzen dieses Kantons insoweit zu unterziehen, als sie nichts den Bundesvorschriften Zuwiderlaufendes enthalten. Der §. 340 des Schwyzer Prozeßgesetzes sorgt übrigens, wie der Bundesrath richtig bemerkt, selbst dafür, daß nicht in Einsiedeln zu einer Klage provozirt werden kann, für welche sich der verfassungsmäßige Gerichtsstand im Kanton Thurgau befindet, indem jene Gesetzesbestimmung die Zuständigkeit des Gerichtes in der Hauptsache ausdrücklich als Bedingung hinstellt für die Zulässigkeit eines Provocationsurtheiles. Das angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Einsiedeln vom 28. Februar redet daher auch ausdrücklich nur von der Forderung des Hrn. Guhl im Betrage von Fr. 650, welche dort einzuklagen sei. Sollte Hr. Benziger weiter gehen und nicht bloß als Beklagter, sondern auch als Wiederkläger gegen Hrn. Guhl in Einsiedeln auftreten wollen, so wäre dann nach ausgefallenem Endurtheile immer noch zu untersuchen, in wie weit dasselbe als in kompetenter Stellung erlassen, demnach als rechtskräftig zu betrachten sei und gemäß Art. 49 der Bundesverfassung im Kanton Thurgau Vollziehung finden müsse. Indem die Bundesbehörden der Beschwerde gegen ein Provocationsurtheil, welches sich gegen keine Bundesvorschrift verstößt, keine Folge geben, behält sie freie Hand für den Entscheid anderer Kompetenzfragen, welche vielleicht im weitern Verlaufe des zwischen den H. G. Guhl und Benziger entstandenen Rechtsstreites noch auftauchen könnten.

Die Kommission schließt daher mit dem Antrage: es sei der Rekurs des Hrn. Guhl gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 10. April abzuweisen.

Mit Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 20. Juli 1863.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. J. Blumer.

Note. Der vorstehende Antrag der Kommission ist vom Ständerath am 21. Juli 1863 zum Beschlusse erhoben worden, und es hat denselben der Nationalrath am 24. gl. Mts. auch beigestimmt.

Der vom Hrn. Nationalrath Charles von Freiburg in der Rekursache Guhl verfaßte Bericht ist in allen wesentlichen Theilen mit dem vorstehenden übereinstimmend.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn Heinrich Suhl von
Romanshorn, betreffend Entzug des Gerichtsstandes durch das Provotationsverfahren.
(Vom 20. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1863
Date	
Data	
Seite	647-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.